

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nichtete alle frohen Aussichten für die nächste Zukunft. Nun war es auch höchste Zeit für die geschmolzene Schaar der Landeschützen im Weilhart, das handliche, trefflichere Zielrohr in das Waldesdickicht für bessere Tage zu verbergen und das Säbelgehänge wenn auch im Unmüthe bei Seite zu legen.

### Meindl außer Landes.

Die bairische Geschichte schweigt vollständig über Meindl's fernere Schicksale seit seinem Aufenthalt im Weilhart. Unterdessen war das kaiserl. Patent vom 26. Januar 1706 mit dem allgemeinen Pardon erschienen. Der Erzbischof von Salzburg, Johann Ernst von Thun, hatte durch seinen geheimen Rat, Consistorialdirector und Canonicus bei Maria Schnee (im Mem. a. d. Kurf. Dr. Dreer), auf die Bitte einer Deputation allen ‚diesen verirrtten Leuten‘ die kaiserliche Gnade wieder erwirkt, welche ‚die Waffen wirklich niedergelegt und sich nach Hause begeben‘ haben. Auch die Häupter waren in den Pardon eingeschlossen bis auf eine ‚etwa gegen einen oder andern vorzunehmenden gelinden Ahndung (Anthueung)‘. (Vgl. Gaisberger, 146—47.) Am 5. Febr. 1706 wurde der Specialpardon verkündet: ‚Nachdem sich nun im Werk bezeiget, was das freventliche Unternehmen des rebellischen Landvolks für eine Endschaft genommen und Wir Ursach hätten, alle in Waffen begriffen gewesste Gefellen, welche wider Uns in's Feld gezogen, auffuchen und mit wohlverdienten Todstrafen, auch in Aschenlegung der Häuser und Haimaten verfahren zu lassen, so wollen Wir doch abermahlen Unser allerh. Güte der strengen Justiti vorziehen und krafft dieß allen und jeden Bürgern und Bauern, auch abgedankten Soldaten, so sich wider Uns aufgelainet und von der geschwornen Treue meineidig abgefallen, einige Haupt-Rädelsführer ausgenommen, die allgft. Verzicht ihres gegen Uns geführten so boshaften Unternehmens thun und die Uns zugefügte Beleidigung in Vergessenheit setzen solchergestalten, daß sich von nun an jeder ohne Scheuch wiederum nach Haus begeben, daselbst ruhiglich aufhalten und seiner Wirthschaft abwarten möge‘. Bei Galeeren-, Leib- und Lebensstrafe wird die Ablieferung der Gewehre binnen acht Tagen zu Obrigkeits-Handen und von dieser an die Zeughäuser der vier Hauptstädte München, Landshut, Straubing und Burghausen anbefohlen und für die Entdeckung eines Verhehlers der Betrag von 50 fl. zuerkannt. ‚Alle reducirten bayrischen Officiere und Gemeine, so sie nur tauglich,